



Satzung
des
Sportanglerverein
„hool ruut“
Pennigbüttel e. V.

Sportkamerad,

Dein Recht ist:

Anteil zu haben an dem großen Schatz
den die deutschen Fischgewässer bergen;

Deine Pflicht ist:

diesen Hort zu schützen, zu hegen und
zu pflegen, wo immer es auch sei.

Sei allen ein Vorbild in Deiner Liebe zur
Natur und beweise sie in Deiner Achtung vor
Ihren Geschöpfen.

Satzung

(Fassung vom 09.02.2018)

§ 1

Der Verein führt den Namen „Sportanglerverein hool ruut Pennigbüttel e. V.“ und ist eine Vereinigung von Anglern und Naturfreunden.

Der Verein hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Nummer VR 160048 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist Osterholz-Scharmbeck

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

1. Die Vereinszwecke werden wie folgt verwirklicht:

- Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischens,
- Hege und Pflege der heimischen Flora und Fauna an den Gewässern,
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Flora und Fauna,
- Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
- Erhaltung von Fischgewässern und Biotopen,
- Förderung der Vereinsjugend

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und der Nationalitäten neutral.
4. Amtliches Mitteilungsblatt für den Verein ist das „Osterholzer Kreisblatt“, wenn die Vereinsmitglieder nicht auf andere Weise informiert werden.

§ 3

1. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder (Aktive)
 - fördernde Mitglieder (Passive)
 - EhrenmitgliederDie Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Minderjährige können ab dem 12. Lebensjahr Mitglied im Verein werden. Sie bedürfen hierzu der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
Die 12 – 18jährigen gehören der Jugendgruppe des Vereines an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung (Anlage 2).
3. **Ordentliche Mitglieder** sind alle, die die Fischerei ausüben. Sie erhalten Fischereipapiere zur Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern.

Zusätzlich haben sie die gleichen Rechte wie die fördernden Mitglieder.

4. **Fördernde Mitglieder** sind alle, die nicht die Fischereipapiere erhalten, aber aus Gründen der Naturverbundenheit und zur Förderung der satzungsgemäßen Vereinszwecke Mitglied werden möchten.

Sie haben im Übrigen folgendes Recht:

- an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

5. **Die Ehrenmitgliedschaft** kann vom Vorstand an verdiente Mitglieder verliehen werden.

Vorschläge aus den Reihen der Vereinsmitglieder sind hierfür möglich.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, wenn sie vor der Ernennung zum Ehrenmitglied ordentliches Vereinsmitglied waren.

6. Der Wechsel vom ordentlichen Mitglied zum fördernden Mitglied ist nur zum Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres möglich.

Hierzu ist eine Mitteilung zum Jahresende an den Vorstand erforderlich.

Der Wechsel vom fördernden Mitglied zum ordentlichen Mitglied ist jederzeit bei Nachentrichtung der festgesetzten Beiträge möglich.

7. Die Mitgliedschaft im Verein umfasst die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzung, der Gewässerordnung sowie aller gefassten Beschlüsse.

8. Die Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im zuständigen Dachverband bzw. Landesverband.

§ 4

Die Aufnahme erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind bei Aufnahme in voller Höhe zu entrichten, wobei Ratenzahlung nach Maßgabe des Vorstandes möglich ist.

Die Aufnahme kann nachträglich vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- a) Freiwilligen Austritt,
- b) Tod des Mitgliedes,
- c) Ausschluss,
- d) nachträgliche Ablehnung der Aufnahme,
- e) Auflösung des Vereins.

§ 6

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Abweichungen von der Kündigungsfrist können vom Vorstand im Einzelfall zugelassen werden.
Die bis zum Jahresende festgesetzten fälligen Beiträge sind zu entrichten.
2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
3. Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) ehrenunwürdige Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
 - b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
 - c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
 - d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist,
 - e) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereines durch sein Verhalten geschädigt hat.
4. Die nachträgliche Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb von 12 Monaten nach Abgabe des Aufnahmeantrages erfolgen, wenn Gründe nach Abs. 3 vorliegen. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung finden in diesem Fall keine Anwendung.

§ 7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 6 dieser Satzung befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis für alle oder nur bestimmte Vereinsgewässer für die Dauer von bis zu einem Jahr,
- b) Zahlung von Geldbußen bis zur Höhe von vier Jahresbeiträgen der aktiven Mitglieder,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage zur Leistung zusätzlicher Arbeitsstunden,

- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage zur Leistung zusätzlicher Arbeitsstunden,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 8

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes auf Grund des § 6 Nr. 3 und des § 7 dieser Satzung ist die Berufung des Betroffenen an den Ehrenrat (S. § 12) zulässig. Die Berufung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die mit dem Ausschließungsbeschluss mitzuteilen ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss nach Ablauf der Frist rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen.

§ 9

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Die Fischereipapiere sind zurückzugeben.

Nach dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte als Vereinsmitglied.

§ 10

Ordentliche Mitglieder des Vereins und diesen gleichgestellte Mitglieder sind berechtigt,

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Fischereigewässer im Rahmen der dafür geltenden Regelungen waidgerecht zu beangeln,
- b) alle vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen (Heime, Stege, Boote usw.) nach Maßgabe der für die Benutzung geltenden Regelungen zu benutzen,
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das ihnen zustehende Stimmrecht auszuüben. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

Fördernde Mitglieder und diesen gleichgestellte Mitglieder sind berechtigt,

- a) vereinseigene Grundstücke zu betreten, soweit dadurch ordentliche Mitglieder nicht beeinträchtigt werden,
- b) an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Bei Abstimmungen sind fördernde Mitglieder nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereines zu erfüllen und zu fördern,

- d) die fälligen Beiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
- e) als ordentliches Mitglied die Fischerprüfung abzulegen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge sind im I. Quartal eines jeden Kalenderjahres an den Kassenwart oder die bekannten Konten des Vereines bei der Sparkasse Rotenburg Osterholz oder der Volksbank eG Osterholz-Scharmbeck zu überweisen. Die Mitgliedsnummer ist anzugeben. Besteht Einvernehmen, ist eine Einziehung des Beitrages im selben Zeitraum von einer vom Mitglied angegebenen Bankverbindung möglich.

Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens bis zum 31. Januar des Jahres einzureichen.

Die Mitgliedsrechte ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht fristgemäß erfüllt werden.

§ 11

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Kassenwart
- d) 2. Kassenwart
- e) 1. Schriftwart
- f) 2. Schriftwart
- g) 1. Gewässerwart
- h) 2. Gewässerwart
- i) 1. Fachwart Fischen
- j) 2. Fachwart Fischen
- k) 1. Jugendwart
- l) 2. Jugendwart
- m) 1. Natur- und Umweltschutzwart
- n) 2. Natur- und Umweltschutzwart

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird im Innen-

verhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder durch elektronische Medien einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Der Vorstand kann bei Bedarf anderen Mitgliedern und Freiwilligen besondere Aufgaben übertragen.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand erhält jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung, die im Haushaltsvoranschlag des Kalenderjahres ausgewiesen ist. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise tätige Mitglieder können eine Erstattung ihrer nachgewiesenen Kosten und Auslagen erhalten. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder können durch die Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder vorzeitig abberufen werden.

§ 12

Der Ehrenrat des Vereines besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei Beisitzern
- c) zwei Ersatzbeisitzern

Er wird durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

- a) in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle zwischen Vereinsmitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Vereinsmitglied dazu angerufen wird,
- b) aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereines (Anlage 1), auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes Ehrenratsverfahren durchzuführen.

§ 13

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart. Er ist zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet.

Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Am Jahresschluss ist durch die Kassenprüfer eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Die Kassenprüfer haben das Ergebnis der Prüfung der Hauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwartes zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

Die gleichzeitige Entlastung von Kassenwart und Vorstand ist möglich.

§ 14

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereines dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Bei Verhinderung beider Vorsitzender übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.

Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.

§ 15

Die Hauptversammlung findet im I. Quartal eines jeden Jahres statt.

Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einzuladen.

Anträge zur Hauptversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle einzureichen und als solche kenntlich zu machen. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt und auch nicht auf der Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Aufgabe der Hauptversammlung ist:

- a) die Jahresberichte des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen,
- b) einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu beschließen,
- c) Änderungen in der Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Beiträge festzusetzen,
- d) über Änderungen der Gewässerordnung zu beschließen,
- e) den gesamten Vorstand zu wählen,
- f) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann.
Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
- g) über die Anträge zur Hauptversammlung zu beschließen.

Abstimmungen müssen durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt; ansonsten erfolgt Abstimmung durch Handzeichen.

§ 16

Die außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 15 Satz 2.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck über besonders wichtige, eilige und weittragende Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden oder Entscheidungen gemäß § 19 zu treffen.

§ 17

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder sowie der Aussprache über Fragen der Fischerei.

Des Weiteren dienen sie auch der Vorführung von Filmen oder anderen Vorträgen.

Die Termine der Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand im I. Quartal eines Jahres bekanntgegeben, wobei Änderungen vorbehalten sind.

Die Versammlungen des Vorstandes werden von diesem selbst festgelegt.

§ 18

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

Sie muss den Ort, die Zeit und mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Schriftwart zu verwahren.

§ 19

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung.

Im Einladungsschreiben ist ausdrücklich auf den zu fassenden Auflösungsbeschluss hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an folgende Einrichtung: SOS Kinderdorf e.V., Renatastr. 77, 80639 München. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Zuwendung erfolgt mit der Auflage, das verbleibende Vermögen ausschließlich für das SOS-Kinderdorf in Worpswede zu verwenden. Sollte im Zeitpunkt der Zuwendung das SOS-Kinderdorf in Worpswede nicht mehr bestehen, entfällt diese Auflage.

§ 20

Der 1. Vorsitzende des Vereines oder sein Vertreter sind ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereines erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Diese Satzung und die Anlagen 1 – Schlichtungs- und Ehrenratsordnung – und 2 – Jugendordnung – wurden am 09.02.2018 von der außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen.

Osterholz-Scharmbeck, den 9. Februar 2018

Sportanglerverein „hool ruut“
Pennigbüttel e. V.

1. Vorsitzender
H. Ewald

2. Vorsitzender
M. Henke

Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

§ 1

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben.

Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen.

Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 2

Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung (§ 12) tätig. Er kann die in § 7 der Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Vorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.

§ 3

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden des Ehrenrates vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragstellung nicht möglich war.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit, mit Ausnahme des Betroffenen Mitgliedes.

Im Verhinderungsfall oder einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

§ 4

Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt den Beteiligten sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern.

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein.

Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung übersandt werden, damit dieser selber im Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält.

Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden.

Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt sowie auch entschieden wird.

Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 5

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn der Verhandlung hierauf hinzuweisen. Auf Antrag eines der Beteiligten und bei Vorliegen eines hinreichenden Grundes kann die Verhandlung als nicht vereinsöffentlich geführt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Ehrenrat.

§ 6

Die Urteilsfindung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates.

Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen.

Es ist in vielfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§ 7

Der Vereinsvorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder auch in der Vereinsversammlung bekannt gegeben werden soll.

Jugendordnung

§ 1

- a) Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem
1. Jugendwart und 2. Jugendwart.
Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die
Dauer von drei Jahren gewählt.

- b) Die beiden Jugendgruppenleiter bedürfen nach ihrer Wahl
der Bestätigung der Hauptversammlung des Vereins.

§ 2

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die
Jugendlichen zu waidgerechten Fischern zu erziehen,
staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn
zu betreuen.

§ 3

Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum
vollendeten 18. Lebensjahr.

Ist das 18. Lebensjahr vollendet, so zählt der Jugendliche
noch bis zum Ende des Kalenderjahres zur Jugendgruppe.

Mitglied kann jeder Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr mit
Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden.

§ 4

Zur Förderung der Jugendarbeit wird der Jugendgruppe jährlich ein fester Betrag zur Verfügung gestellt.

Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins.

Die Verwendung der Jugendmittel wird gem. § 13 der Satzung von den Kassenprüfern des Vereins geprüft.

§ 5

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereines.

Diese Satzung ist Eigentum des Sportanglervereins „hool ruut“ Pennigbüttel e. V. und ist bei Austritt sofort in der Geschäftsstelle zurückzugeben.

Bitte schonend behandeln!